

gen bei dem Finanzministerium des Landes oder dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zu beantragen (§ 18 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 14. März 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe, GBl. S. 216).

(2) Saisonbetriebe, in begründeten Ausnahmefällen auch andere Betriebe (z. B. bei Katastrophenfällen), können zinslose Stundung der Abführung von Abschreibungen beantragen. Der Antrag ist an das zuständige Fachministerium zu richten. Über Beginn, Dauer und Höhe der zu stundenden Abschreibungen entscheidet das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, das die Deutsche Investitionsbank vom Ergebnis der Entscheidung zu unterrichten hat.

(3) Grundsätzlich sind die planmäßigen Abschreibungen abzuführen. Weichen die bilanziellen von den planmäßigen Abschreibungen aus anderen als den im Abs. 1 genannten Ursachen ab, so ist die auf die Aufstellung eines Quartalsabschlusses folgende Planrate entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern. Die Abweichungen der Ist- von den Planabschreibungen hat der Bilanzausschuß der Vereinigung oder entsprechenden Organisation zu bestätigen. Die Vereinigung oder entsprechende Organisation hat die Deutsche Investitionsbank von der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

#### § 4

Von den Abschreibungen können durch die Vereinigungen oder entsprechenden Organisationen bis zu 5 % der für Generalreparaturen geplanten Beträge einbehalten werden. Sie sind ausschließlich für die Anschaffung aktivierungspflichtiger, im einzelnen nicht im Investitionsplan aufgeführter Anlagegüter geringeren Wertes bestimmt (Kleininvestitionen).

### Abschnitt II

#### Ausreichung und Verwendung der Investitionsmittel

#### § 5

Wird bei den Kreditinstituten des Investitionsträgers nach § 13 Abs. 2 der Verordnung vom 22. März 1950 (GBl. S. 239) für Investitionen und Generalreparaturen ein Sonderkonto der Deutschen Investitionsbank mit der Bezeichnung des betreffenden Investitionsvorhabens oder mit der Bezeichnung „Generalreparaturen“ eingerichtet, so werden hierauf dem Fortschreiten der Investitionen oder Generalreparaturen entsprechende Beträge auf Anforderung des Investitionsträgers von der Deutschen Investitionsbank überwiesen.

#### § 6

Der Investitionsträger ist nach § 5 und § 7 dieser Durchführungsbestimmung über die Sonderkonten verfügbare berechtigt, sofern er ordnungsmäßige Unterlagen vorlegt, die den Anfall der Kosten entsprechend dem Kostenvoranschlag nachweisen.

#### § 7

(1) Überweisungen aus dem Sonderkonto haben an Rechnungsaussteller unmittelbar zu erfolgen.

(2) Zahlungen an Investitionsträger können aus dem Sonderkonto auf Antrag bei der Deutschen Investitionsbank geleistet werden:

- a) für die Bezahlung kleinerer, von den Investitionsträgern aus eigenen Mitteln verauslagter Rechnungen (z. B. Rollgeld),
- b) für innerbetriebliche Leistungen außerhalb der Produktionsauflage zur Durchführung von Investitionen und Generalreparaturen; diese Zahlungen dürfen nur gegen Vorlage ordnungsmäßiger Abrechnung erfolgen.

#### § 8

(1) Die Investitionsträger haben die aus dem Sonderkonto verbrauchten Mittel mit der Deutschen Investitionsbank bei Investitionen bis zum 5. des folgenden Monats, bei Generalreparaturen bis zum 25. des auf den Quartalsschluß folgenden Monats mit dem vom Statistischen Zentralamt erstellten Abrechnungsformular abzurechnen. In die Abrechnung für Generalreparaturen sind die im I. Quartal 1950 einbehaltenen Abschreibungen einzubeziehen.

(2) Über die Verwendung der Beträge für Kleininvestitionen ist zum Jahresabschluß mit der Deutschen Investitionsbank entsprechend der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Dezember 1950 über die Abrechnung im Planjahr 1950 ausgereichter Mittel für Generalreparaturen und Kleininvestitionen (GBl. S. 1193) abzurechnen.

### Abschnitt III

#### Schlußbestimmungen

(1) Über Materialreste<sup>§ 9</sup> aus fertiggestellten Investitionsvorhaben, die von der Deutschen Investitionsbank finanziert wurden, darf vom Investitionsträger nicht verfügt werden. Sie sind binnen 14 Tagen über den für das Investitionsvorhaben zuständigen Kontingentträger dem Staatssekretariat für Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik unter Verwendung des Formblattes M 595 „Kontingent-Rückgabe“ zur Verfügung zu stellen.

(2) Das gleiche gilt für Materialbestände, die durch Kürzung der Investitionsauflage frei geworden sind.

(3) Verkaufserlöse aus diesen Materialresten sind an die Deutsche Investitionsbank abzuführen, soweit sie nicht bereits für die Investition veranschlagte Plansumme gemindert haben.

(4) Sonstige weder im voraus berechnete noch im Finanzierungsplan enthaltene Einnahmen aus der Erstellung eines Investitionsvorhabens (z. B. Erlöse aus Enttrümmerungen, Kiesausbeute bei Ausschachtungen) sind gesondert abzurechnen und an die Deutsche Investitionsbank abzuführen, soweit sie nicht bereits die für die Investition veranschlagte Plansumme gemindert haben.

#### § 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1950

#### Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h  
Minister